

Zufahrt zu den Fischereigewässern

Fischereigewässer liegen in der freien Natur und können nur über dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege (Bayer. Straßen- und Wegegesetz) erreicht werden. Gerade in der freien Natur sind Straßen und Wege vielfach mit den nebenstehenden Vorschriftzeichen im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung versehen. Diese bedeuten:



Zeichen 250

Verbot für Fahrzeuge aller Art.

Es gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 StVO auch nicht für Tiere. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.



Zeichen 251

Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge.



Zeichen 255

Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas.



Zeichen 260

Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge.

Hierbei handelt es sich um umfassende Verkehrsverbote - bei den Zeichen 251, 255 und 260 beschränkt auf die dort bezeichnete Verkehrsart – und betreffen sowohl den Fahrverkehr als auch den ruhenden Verkehr. Abzweigungen, die nur über die gesperrte Straße erreichbar sind, werden ohne besondere Kennzeichnung mit umfasst. Zuwiderhandlungen gegen diese

Einfahr- und Durchfahrverbote können nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden.

Die genannten Vorschriftzeichen können § 41 Abs. 2 Satz 4 StVO mit Zusätzen, wie

- „Ausgenommen Anlieger“, „Anliegerverkehr frei“, „Anlieger frei“
- „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Landwirtschaft“
- „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Forstwirtschaft“

versehen werden.

Auch kombinierte Zusätze (z.B. „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“) sind denkbar.

Welche Bedeutung haben die Zusätze für den Inhaber einer Fischereierlaubnis?

1. Zeichen 250 (bzw. Zeichen 251, 255, 260 für die jeweilige Verkehrsart) mit einem der Zusätze „Ausgenommen Anlieger“, „Anliegerverkehr frei“ oder „Anlieger frei“:

Nach der Rechtsprechung gehören auch die mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein ausgestatteten Angler zum Kreis der Anlieger und sind zum Befahren der an sich gesperrten Straße **berechtigt**. Allerdings muss dies zum Zweck der Ausübung der Fischerei an einem Gewässer geschehen, das an der gesperrten Straße liegt oder über diese erreichbar ist. Die Rückfahrt muss nicht zwangsläufig auf der gleichen Wegstrecke erfolgen. Nicht zum erlaubten Anliegerverkehr hingegen gehört es, wenn von einem Punkt außerhalb der Sperrstrecke ein anderer Punkt außerhalb dieser Strecke durch die gesperrte Straße erreicht werden soll.

2. Zeichen 250 (bzw. Zeichen 251, 255, 260 für die jeweilige Verkehrsart) mit einem der Zusätze „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Landwirtschaft“:

Diese Zusatzzeichen privilegieren den landwirtschaftlichen Verkehr, dem auch die Bewirtschaftung der Fischereigewässer zuzurechnen ist. Jedoch tritt diese Privilegierung nur ein, wenn der entsprechende Vorgang als eine Bewirtschaftungsmaßnahme bezeichnet werden kann, die der der Landwirtschaft entspricht. Dies können im Detail sein: Reinigung und Entschlammung des Gewässers, der Besatz mit Fischen, deren Fütterung, die Durchführung von Kontrollen u.v.m.

Damit könnte man zum Ergebnis kommen, dass diese Privilegien nur für die Erwerbsfischerei gelten, nicht jedoch für die Tätigkeiten eines Vereins im Sinne der §§ 21 ff. BGB. Jedoch wird von einem „Idealverein“ erwartet, dass er seine Gewässer in gleicher Weise wie ein Berufsfischer bewirtschaftet, auch wenn es auf die Erzielung eines messbaren Ertrags nicht primär ankommt. Diese Verpflichtung ergibt sich des Weiteren auch aus dem Hegeauftrag des Art. 1 Abs. 2 BayFiG. Daher ist auch den Funktionären und Beauftragten des Vereins - insbesondere **Vorstandsmitgliedern, Gewässerwarten und Fischereiaufsehern** – die Befugnis zuzuerkennen, zweckgerichtet zur Durchführung einer Bewirtschaftungsmaßnahme oder zur Kontrolle die entsprechend gekennzeichneten Straßen und Wege zu benutzen. Auf das Fahrtziel kommt es nicht an. Landwirtschaftlicher Verkehr darf die im Übrigen gesperrte Straße auch zur Durchfahrt benutzen (Ce NZV 90, 441).

Fazit: Zur bloßen Ausübung der Angelfischerei dürfen entsprechend gekennzeichnete Straße und Wege nicht benutzt werden!

3. Zeichen 250 (bzw. Zeichen 251, 255, 260 für die jeweilige Verkehrsart) mit einem der Zusätze „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Forstwirtschaft“:

Diese Zusatzzeichen privilegieren den forstwirtschaftlichen Verkehr, also zu allen Bewirtschaftungsmaßnahmen in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten. Unter den Begriff fällt demnach alles, was der Bewirtschaftung der Waldflächen - einschließlich umschlossener Wasserflächen - zugerechnet werden kann (z.B. Holzfällung, Holzlagerung, Holzverkauf, Holzabfuhr, forstbetriebliche Fahrten, Jagdausübung, Jagdschutz, Wildhege, Bewirtschaftung der Fischereigewässer, Wasserwirtschaft).

Für die Fischerei gelten die Ausführungen unter Nr. 2 analog.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Benutzung privater, also nicht öffentlich - rechtlich gewidmeter Wirtschaftswege zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und den Eigentümern bzw. deren Beauftragten bedarf.

[↑ top](#)
[↑ top](#)

Königsfischen als tierschutzwidrige Veranstaltung?

Der Ausgangsfall

Ein Fischereiverein in Niedersachsen hatte das traditionelle Königsfischen veranstaltet. Die Königswürde erhielt, wer den schwersten Fisch geangelt hatte. Daneben wurde der erfolgreichste Angler prämiert; nähere Angaben dazu liegen nicht vor. Eine ordnungsgemäße Verwertung der gefangenen Fische war gewährleistet.

Auf Grund einer Anzeige hat die zuständige Staatsanwaltschaft gegen den Vereinsvorstand und alle Teilnehmer am Königsfischen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) eingeleitet. § 17 TierSchG bedroht denjenigen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, der ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (Nr. 1) oder einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (Nr. 2 Buchst. b).

Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft vertritt in ausdrücklicher Abweichung von ihrer bisherigen Ansicht den Standpunkt, dass jede anglerische Gemeinschaftsveranstaltung, bei der „in einem Wettbewerb Sieger und Platzierte ermittelt werden sollen“, tierschutzwidrig sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob zur Prämierung Preise vergeben werden oder nicht. Somit wäre jede Angelveranstaltung, die nicht allein dem Nahrungserwerb, sondern daneben auch dem „sportlichen Wettkampf“ dient, rechtswidrig. Ein vernünftiger Grund im Sinn des § 17 Nr. 1 TierSchG würde selbst bei bestehender Absicht, den Fang anschließend als Nahrungsmittel zu verwerten, nicht vorliegen. Damit wäre auch für die „Schutzbehauptung“, es habe sich um ein sogenanntes Hegefischen gehandelt, kein Raum. Ebenso könne das Argument, es handle sich um eine Traditionsveranstaltung, an der Rechtswidrigkeit nichts ändern. „Denn die Entwicklung des Tierschutzrechtes ist weitergegangen, so dass Verhaltensweisen, die in früheren Jahren noch als vertretbar angesehen worden sind, mit heutigen rechtlichen Maßstäben nicht mehr in Einklang zu bringen sind.“ In diesem Zusammenhang weist die

Staatsanwaltschaft auf das Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a Grundgesetz (GG) hin. Die Strafverfolgungsorgane seien „rechtlich verpflichtet, dieses Staatsziel auch in der Praxis durchzusetzen.“

Die Ermittlungsverfahren sind zwar eingestellt worden. Zur Begründung hat die Staatsanwaltschaft angeführt, dass die Beschuldigten im Hinblick auf Tierschutzdelikte noch nicht in Erscheinung getreten sind und dass zu erwarten sei, sie würden „auch ohne gerichtliche Bestrafung die Sportfischerei nicht mehr durch tierschutzwidriges Verhalten in Misskredit bringen.“ Gleichzeitig hat die Staatsanwaltschaft jedoch angekündigt, dass im Wiederholungsfall zwingend Anklageerhebung beim Strafrichter erfolgen müsse. An ihrer strafrechtlichen Beurteilung des Königfischens hat die Staatsanwaltschaft also festgehalten.

Das einschlägige Tierschutzrecht

Der Ausgangsfall gibt Anlass, wesentliche Grundsätze des Tierschutzgesetzes kurz darzustellen.

- Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand „einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Die Frage, ob Fische Schmerzen empfinden können, ist auch nach Auffassung der Rechtsprechung bis heute nicht eindeutig geklärt. In Fachkreisen wird nicht nur das Schmerzempfinden, sondern auch die Leidensfähigkeit der Fische weiterhin diskutiert. Nach allgemeiner Auffassung der Rechtsprechung können Fische dagegen „zweifelsfrei“ Leiden empfinden, insbesondere im Zusammenhang mit Stresszuständen. Für die fischereiliche Praxis ist es sinnvoll, von der gefestigten Meinung der Gerichte auszugehen.
- Fügt der Mensch einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zu, kann dieses Verhalten durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt und damit zulässig sein. Der vernünftige Grund bezeichnet einen unbestimmten, offenen Rechtsbegriff. Bezogen auf das Angeln und speziell das Königfischen kommen gesellschaftlich anerkannte Beweggründe in Betracht. Dazu gehören Nutzungsinteressen wie der Erwerb von Nahrungsmitteln für den menschlichen Verzehr. „Vernünftig“ sind aber auch Intentionen wie die Fischhege und die fischereiliche Bewirtschaftung; so der Tierschutzbericht 2003 der Bundesregierung. „Wettfischveranstaltungen“, auf die noch näher einzugehen ist, sind grundsätzlich nicht mit dem TierSchG vereinbar. Ebenso wenig kann die Freude am Angeln für sich allein den Fischfang rechtfertigen. Orientierung bietet dem Angler ggf. das Fischereirecht des jeweiligen Landes, denn es kann dazu beitragen, den Begriff des vernünftigen Grundes näher zu konkretisieren (Tierschutzbericht 2003 der Bundesregierung). Zur abschließenden Feststellung, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, sind der Angelvorgang und der damit verfolgte Zweck abwägend zueinander in Beziehung zu setzen. Handlung und Zweck müssen nach ihrem Gesamtbild in einem anerkennenswerten Verhältnis zueinander stehen. Zu betonen ist, dass ein vernünftiger Grund immer nur dann erforderlich ist, wenn einem Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Diese Voraussetzung wird später noch angesprochen.
- Die Strafvorschriften des § 17 TierSchG beziehen sich eingrenzend auf Wirbeltiere, also auch auf Fische. Im mitgeteilten Ausgangsfall ging es darum, ob Fische ohne vernünftigen Grund getötet oder länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt worden sind. „Länger anhaltend“ sind Schmerzen usw., wenn sie nicht nur kurzfristig, sondern eine gewisse Zeitspanne andauern. Wie lange diese Spanne sein muss, um die Strafbarkeit auszulösen, lässt sich nicht abstrakt sagen. Je

stärker die Leiden oder Schmerzen sind, desto kürzer ist die erforderliche Zeitspanne. Die von einem Gericht vertretene Auffassung, dass ein Drill von 30 bis 60 Sekunden Dauer dem gehakten Fisch länger andauernde Schmerzen bereitet, wird von der Literatur abgelehnt (so Metzger in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, RdNr. 24 zu § 17 TierSchG). Die länger anhaltenden Schmerzen begründen zudem nur dann eine Strafbarkeit, wenn sie „erheblich“ sind. Es muss sich also um eine gewichtige Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens handeln. Die Frage muss von Fall zu Fall nach den Gesamtumständen beurteilt werden. Auszugehen ist von der Entwicklungshöhe des betreffenden Tieres und den Besonderheiten der Tierart (Metzger a.a.O., RdNr. 18 zu § 17 TierSchG). Die Empfindungsfähigkeit eines Fisches dürfte nicht mit der eines höher organisierten Wirbeltiers, insbesondere eines Säugetiers, vergleichbar sein.

Das Staatsziel Tierschutz

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die hervorgehobenen drei Worte umschreiben das sogenannte Staatsziel Tierschutz. Diese verfassungsrechtliche Wertentscheidung ist zwar von Verwaltung und Justiz bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten. Das Staatsziel begründet aber nicht etwa „Eigenrechte“ des Tieres oder Rechtsansprüche eines am Tierschutz besonders interessierten Bürgers. Es handelt sich vielmehr um einen Auftrag, der vorrangig an den Gesetzgeber gerichtet ist. Die Rechtsprechung kann grundsätzlich erst dann korrigierend eingreifen, wenn der Gesetzgeber den in Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu fordernden Standard des Tierschutzes nicht sicherstellt. Das Staatsziel räumt dem Tierschutz auch keinen Vorrang vor anderen grundgesetzlichen Gewährleistungen ein, z. B. vor der allgemeinen Handlungsfreiheit des Menschen (Art. 2 GG). Es fordert vielmehr einen Ausgleich zwischen den berührten unterschiedlichen Interessen. Das Tierschutzgesetz strebt gerade auch mit dem Begriff des vernünftigen Grundes einen solchen Ausgleich an. Das Staatsziel gibt keine Veranlassung, das Gesetz umzuschreiben oder den genannten zentralen Begriff neu zu definieren.

Folgerungen für den Ausgangsfall

Die Auslegung des Begriffs „vernünftiger Grund“ durch die Staatsanwaltschaft kann nicht überzeugen. Die vorgenommene Verengung allein auf das Motiv, Fische für die menschliche Ernährung zu fangen, entspricht nicht dem erkennbaren Willen des Gesetzes. Die Staatsanwaltschaft übersieht, dass es sich um einen unbestimmten, vom Gesetzgeber bewusst offen formulierten Rechtsbegriff handelt. Der Begriff gibt Raum für Beweggründe, die eine für den Tierschutz aufgeschlossene Gesellschaft unter Berücksichtigung anderer Werte anerkennt. Der Fischfang mit der Handangel ist selbstverständlich durch den Zweck gerechtfertigt, einen Beitrag zur menschlichen Ernährung zu leisten. Darüber hinaus sind dem Tierschutzbericht 2003 der Bundesregierung wichtige Hinweise zum Stand der Anerkennung von Beweggründen zu entnehmen. Ein „vernünftiger Grund“ liegt danach auch in den Zielen der Fischhege und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischgewässer. Die auf den Ernährungszweck verengte Auffassung der Staatsanwaltschaft blendet weite Bereiche der gesellschaftlichen Anerkennung aus, ohne dafür eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. Die bloße Behauptung einer entsprechenden Fortentwicklung des

Tierschutzrechts genügt nicht. Das gilt auch dann, wenn diese Behauptung mit dem Hinweis auf das Staatsziel Tierschutz untermauert wird. Zwar darf die Bedeutung dieser Gewährleistung nicht verkannt werden. Das Staatsziel gibt aber der Justiz keine Handhabe, den Begriff des vernünftigen Grundes unter dem Stichwort „ethischer Tierschutz“ auf einen einzigen Gesichtspunkt aus der Palette der anerkannten Rechtfertigungsgründe zu verengen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Tierschutzbericht 2003 unter der Geltung und in Kenntnis des Staatsziels Tierschutz, das seit dem 01. August 2002 wirksam ist, erarbeitet wurde. Art. 20 a GG rechtfertigt keine Interpretation, die dem Begriff „vernünftiger Grund“ einen wesentlichen Teil seiner Bedeutung nimmt. Der Tierschutzgedanke darf nicht absolut gesetzt werden. Zu berücksichtigen sind nach wie vor auch anerkannte Beweggründe der Fischerei selbst. In Übereinstimmung mit diesem Gedanken weist der Tierschutzbericht 2003 darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften des Landesfischereirechts dazu beitragen, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

Die verantwortungsvolle Fischerei erkennt in Übereinstimmung mit dem Tierschutzbericht 2003 an, dass „Wettfischveranstaltungen“ keine Rechtfertigung durch einen vernünftigen Grund beanspruchen können, sondern mit dem TierSchG unvereinbar sind. Zur Abgrenzung von den zulässigen Gemeinschaftsfischen verweist der Tierschutzbericht 2003 ausdrücklich auf das Informationspapier des Verbands Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) aus dem Jahr 1994. Dieses Papier hat der VDSF in Abstimmung mit den Tierschutzreferenten der Bundesländer erarbeitet. Inhalt und Ziel ist eine klare Unterscheidung zwischen verbotenen Wettfischen und tierschutzrechtlich zulässigen Gemeinschaftsfischen. Auf die Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Wesentlich ist, dass Gesichtspunkte der Fischhege und der Traditionspflege durchaus ein Gemeinschaftsfischen tragen können; selbstverständlich muss die ordnungsgemäße Verwertung der gefangenen Fische sichergestellt sein. Genauso klar ist die Ausgrenzung der verbotenen Wettfischen, die durch einen Wettbewerbscharakter und entsprechende Anreize geprägt sind. Diesen Grundsätzen entsprechen die Regelungen des § 10 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz für Bayern (AVFiG) über zulässige Gemeinschaftsfischen. § 10 AVFiG ist damit für seinen Anwendungsbereich eine rechtskonforme Konkretisierung des Begriffs „vernünftiger Grund“. Auf die Problematik des vernünftigen Grundes ist die Staatsanwaltschaft im mitgeteilten Ausgangsfall immerhin pauschal eingegangen. Die Erfüllung des Straftatbestands des § 17 Nr. 2 Buchst. b TierSchG durch die Teilnehmer am Königsfischen hat sie dagegen ohne irgendeine Begründung unterstellt. Eine Auseinandersetzung wäre aber notwendig gewesen, weil sich die Frage einer Rechtfertigung durch den vernünftigen Grund nur dann stellt, wenn der Straftatbestand vorliegt. Das ist der Fall, wenn der Fischer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt hat. Eine Verurteilung der Teilnehmer am Königsfischen setzt voraus, dass die Erfüllung dieses Tatbestandes durch jeden einzelnen Fischer festgestellt und bewiesen wird. Dieser Beweis ist auch dann keine Selbstverständlichkeit, wenn man mit der Rechtsprechung davon ausgeht, dass Fische zumindest leidendfähig sind. Gutachten von Fachwissenschaftlern, die in Gerichtsverfahren erstattet worden sind, sprechen für den Regelfall gegen die Zufügung strafrechtlich relevanter Schmerzen oder Leiden. Es wird vielmehr festgestellt, dass ein ordnungsgemäßer, also waidgerechter Angelvorgang mit verhältnismäßig geringen, tierschutzrechtlich vertretbaren Belastungen verbunden ist. Diese an Hand von Stress- und Verhaltensreaktionen feststellbaren Belastungen sind mit Beeinträchtigungen vergleichbar, wie sie auch in der Natur auftreten, z. B. bei der Flucht vor Raubfischen oder fischfressenden Vögeln. Somit kann dem waidgerecht handelnden Angler wohl kaum vorgeworfen werden, er füge dem gehakten Fisch länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden im Sinn des § 17 TierSchG zu.

Es ist zu hoffen, dass die Justiz zu einer überzeugenden tierschutzrechtlichen Bewertung traditioneller und der Hege verpflichteter Gemeinschaftsfischen findet.